



## Corona-Newsletter Nr. 18/2020

### Aktuelle Informationen zu COVID-19 – Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb der Feuerwehren ab dem 15. Juni 2020

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

nachdem im gewerblichen und privaten Umfeld zuletzt weitere Erleichterungen bei den Infektionsschutzmaßnahmen in Kraft getreten sind, hat nun auch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration neue Regelungen für den Dienstbetrieb in den Feuerwehren veröffentlicht, die **ab dem 15. Juni 2020** gelten.

Unter allen Regelungen und Vorgaben steht einzig das Ziel, coronabedingte Ausfälle ganzer Feuerwehren als wichtiger Teil der kritischen Infrastruktur unbedingt zu vermeiden. Im ungünstigen Fall reicht dafür nur ein Infektionsfall in den Reihen der Einheit, wenn die Kontaktpersonen entsprechend zahlreich waren. An die Feuerwehrführungskräfte, Gemeinden und Landkreise wird appelliert, sich bei der Entscheidung über die Durchführung von dienstlichen Treffen ihrer Verantwortung für die Gesundheit ihrer Feuerwehrmänner und –frauen und damit letztlich der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger bewusst zu sein.

Somit sind die Auflagen bzw. die Erleichterungen für die Feuerwehren auch unabhängig von denen im gewerblichen und privaten Bereich geregelt.

Die Freigabe der aktuellen Stufe des Plans zur Rückkehr in einen Normalbetrieb ist verbunden mit der regionalen Entwicklung der Infektionsraten und wird daher durch uns und das Gesundheitsamt im Landratsamt mit entsprechender Sorgfalt beobachtet. Sollte es hier in der kommenden Zeit eine negative Entwicklung geben, die zu einem Aussetzen der aktuellen Freigaben führt, werden wir euch entsprechend informieren.

Alle bisherigen Regelung und Vorgaben der zuständigen Behörden, der Regierung von Oberbayern und des Staatsministeriums des Inneren findet ihr in unseren früheren Newslettern auf <http://kfv-dachau.de/index.php?page=1084>

### Übungs- und Ausbildungsdienst ab dem 15. Juni 2020

- Ausbildungen und Übungen der aktiven Mannschaft und der Jugendfeuerwehr sind grundsätzlich wieder möglich
- Die Einbindung einzelner Aktiver aus mehreren Feuerwehren des Landkreises ist möglich, jedoch dürfen zwei benachbarte Feuerwehren mit ihrer gesamten Mannschaft nicht gemeinsam üben, da bei einer Infektion dann beide Feuerwehren ausfallen würden und eine gegenseitige Vertretung nicht möglich wäre.
- Möglich sind z.B. MTA-Zusatzmodule, Fahrsicherheitstrainings, Feuerwehrführerscheine



## Corona-Newsletter Nr. 18/2020

- Begrenzung der Ausbildung auf Gruppenstärke (max. 9 Mann), zusätzlich ist auf Sicherheitsabstände und besondere Schutzmaßnahmen zu achten.
- Keine Durchmischung der Gruppen bzw. Ausbilder mit mehreren Gruppen
- Dokumentation der Teilnehmer je Ausbildungsgruppe
- Übungen sind weiterhin bevorzugt im Freien abzuhalten
- Theorie-Ausbildung in geschlossenen Räumen: Mindestabstand 1,5 m (ca. 4 m<sup>2</sup> pro Person), in Räumen bis 50 m<sup>2</sup> max. 15 Teilnehmer, generelle Beschränkung auf 25 Teilnehmer, keine Partner-/Gruppenarbeiten
- Umkleiden/Sanitärbereiche unter Beachtung der Abstandsregelung von 1,5 m oder alternativ zeitversetzt nutzen
- Während der Ausbildung ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Keine Erste-Hilfe-Ausbildung, Reanimationstraining, CSA-Ausbildungen
- Nachbesprechungen sind zu vermeiden bzw. nur in unbedingt notwendigen Fällen durchzuführen.
- Keine Teilnehmer, die einer Risikogruppen zugehörig sind

Für Atemschutz-Belastungsübungen sind besondere Auflagen einzuhalten. Diese werden von uns mit den zuständigen Ausbildungsstellen erarbeitet und über die Details zur Wiederaufnahme der Belastungsübungen zu gegebener Zeit informiert.

### Einsatzdienst

Es bleibt bei den aktuellen Regelungen und Vorgaben, die in unseren letzten Newslettern ausführlich beschrieben sind. Insbesondere:

- Reduzierung der ausrückenden Mannschaft auf das Notwendigste
- Im Gerätehaus auf Bereitschaft verbleibende Dienstleistende achten auf Abstand, Mund-Nasen-Schutz, Hygiene
- Exakte Dokumentation der Einsatzkräfte wegen evtl. Kontaktpersonen-Ermittlung
- Möglichst Abstand im Fahrzeug durch Sitzplatzreduzierung, Hygienemaßnahmen, Selbstschutz – Mund-Nasen-Schutz immer dann, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, also im Einsatz vermutlich meistens
- Umgang mit Patienten unter entsprechenden Selbstschutzmaßnahmen
- Nachbesprechungen nur dann, wenn diese unbedingt notwendig sind zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft (PSNV etc.)
- Reinigung und Desinfektion von Schutzausrüstung und Gerätschaften nach Erfordernis
- Dokumentation der Teilnehmer

### Allgemeiner Innendienst / Zusammenkünfte in der Feuerwehr als Verein

- Kein ungehindertes Betreten des Gerätehauses durch Außenstehende



## Corona-Newsletter Nr. 18/2020

- Keine Zusammenkünfte außerhalb des Einsatz- und Ausbildungsbetriebs, die Kontaktbeschränkungen gelten für die Feuerwehren wie für alle anderen Vereine auch weiterhin
- In unvermeidbaren Situationen: Hygienemaßnahmen, Händedesinfektion, Abstand, Mund-Nasen-Schutz
- Keine Führungen für Schulklassen, Kindergärten etc.

### Versammlungen der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung, Ausnahmeregelung

Hier gibt es unabhängig von den Vorgaben zum Übungs- und Ausbildungsdienst regelmäßig gesonderte Vorgaben. Zum letzten Stand hat sich auch mit den aktuellen Erleichterungen für den Übungs- und Ausbildungsdienst noch nichts verändert. Zusammengefasst geht aus der 5. Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung folgendes hervor:

Nach dieser Regelung sind Gremiensitzungen, Dienstbesprechungen und vergleichbare dienstliche Treffen im Rahmen der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr und der besonderen Führungsdienstgrade, die aktuell erforderlich sind, möglich. Auch die Durchführung einer Wahlversammlung für den Kommandanten/Kreisbrandrat fällt nach Auffassung des Staatsministeriums unter die Regelung, so dass es kein rechtliches Hindernis für die Durchführung solcher Wahlversammlungen gibt. Im Hinblick auf die Größe der Teilnehmerzahl bei Wahlversammlungen ist eine kritische Prüfung veranlasst, ob eine infektiologisch unbedenkliche Durchführung sichergestellt werden kann.

Derartige Versammlungen sollen vom zuständigen Gesundheitsamt genehmigt werden. Wendet euch dazu bei Fragen an den Kreisbrandrat als Schnittstelle ins Gesundheitsamt.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Feuerwehren im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit eine besonders zu schützende Gruppe sind, sind auch die rechtlich grundsätzlich möglichen dienstlichen Treffen auf die unbedingt erforderlichen Themen und Teilnehmer zu beschränken und möglichst kurz zu halten. Die Hygiene- und Abstandsregelungen sind einzuhalten. Bei der Entscheidung über die Durchführung sind auch die regionalen Gegebenheiten, insbesondere die örtliche Entwicklung der Zahl der Infizierten, in die Überlegungen einzubeziehen.

**Die 3. Stufe des Konzepts ist nicht freigegeben. Ob und wann dies erfolgt, ist aktuell offen. Wir werden euch hier auch weiterhin informieren.**

Wir bitten um Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen,

*Die Kreisbrandinspektion Dachau*